



Zahl: 612/0-/2026/ke.
Bearbeiterin: Isabella Kerschbaumer
E-Mail: isabella.kerschbaumer@ktn.gde.at
Telefon: 04247 2540 14
Afritz am See, am 30. Juni 2026

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Afritz am See beabsichtigt Teilflächen des **Kirchenweges** in das öffentliche Gut zu übernehmen bzw. als öffentliches Gut aufzulassen.

Gemäß §§ 2, 3, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 (K-StrG), LGBl.Nr. 8/2017 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 98/2024 und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 47/2025, soll verordnet werden:

§ 1

Auflassung von öffentlichem Gut

Es ist beabsichtigt Teilflächen des Kirchenweges in das öffentliche Gut zu übernehmen bzw. als öffentliches Gut aufzulassen.

§ 2

Einsichtnahme

Ein Lageplan im Maßstab 1 : 250 liegt während der Kundmachungsfrist, zu den Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

§ 3

Frist für Einwendungen

Jedermann ist berechtigt, innerhalb von 4 Wochen, ab dem Tag des Anschlages dieser Kundmachung, schriftlich Einwendungen gegen diese Auflassung des öffentlichen Gutes beim Gemeindeamt Afritz am See einzubringen.

Der Bürgermeister

Abg.z.NR Maximilian Linder

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 30.06.2026

Abgenommen am:

